

SATZUNG des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF)

Präambel

Die Thüringer Familienverbände und Familienorganisationen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen um unter Achtung ihrer spezifisch geprägten ethischen, sozialen, politischen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen gemeinsam im demokratischen Miteinander die Förderung von Familien in Thüringen zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen und Familienverbände in Thüringen und trägt den Namen „Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Nummer VR 162163 eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Dialogs zwischen den Familienorganisationen und Familienverbänden, anderen familiennahen Organisationen, Interessenvertretungen von Familien sowie Einrichtungen, deren Arbeit für Familien von Bedeutung ist, und den Verantwortlichen der Familienpolitik im Freistaat Thüringen mit folgender Zielsetzung:
 1. die Förderung und den Schutz des Zusammenlebens von Familie in Thüringen in ihrer Vielfältigkeit sowie von verbindlichen Paarbeziehungen, in denen gegenseitig Verantwortung füreinander übernommen wird,
 2. die Verwirklichung einer familiengerechten Gesellschaft,
 3. den Schutz vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art von Familien und in Familien,
 4. soziale Gerechtigkeit für Familien
 5. Beteiligung von Familien bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 6. die Förderung und den Erhalt einer familiengerechten Umwelt.

Der Verein unterstützt und vernetzt die in Thüringen familienpolitisch tätigen Organisationen.

- (2) Familienverbände und -organisationen beraten und vertreten soziale, wirtschaftliche, rechtliche, pädagogische und ethische Fragen und Themen der Familienpolitik. Sie arbeiten demokratisch und sind durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen geprägt, die sich in den unterschiedlichen Organisationen wiederfinden.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke entsprechend der Satzung verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für die Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein eine Verwaltungsorganisation unterhalten. In dieser sollen, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung – auch für Mitglieder der Vereinsorgane – beschließen.
- (8) Mögliche Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über eine Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 3 Aufgaben

Der Verein will seine Ziele erreichen, indem er insbesondere:

- (1) den Dialog zwischen den Familienverbänden, Familienorganisationen, Interessenvertretungen von Familien sowie Einrichtungen, deren Arbeit für Familien von Bedeutung ist und den Verantwortlichen der Familienpolitik fördert,
- (2) die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- (3) familienpolitische Anliegen in Zusammenarbeit mit Parlament und Regierung thematisiert und zu familiengerechten Entscheidungen anregt sowie bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- (4) an politischen Willensbildungsprozessen mitwirkt,
- (5) Familieninteressen durch Mitarbeit in Gremien, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften vertritt,
- (6) verantwortliches und nachhaltiges Handeln der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Medien gegenüber Familien einfordert,
- (7) in den Arbeitsfeldern insbesondere Familienbildung, Familienerholung und Familienberatung vernetzend und unterstützend wirkt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Familienverbände und Familienorganisationen sowie Organisationen

werden, deren Arbeit für Familien von Bedeutung ist.

Die Mitglieder erfüllen zudem folgende Kriterien:

1. sie vertreten familienpolitische Interessen auf Landesebene,
2. sie sind in Thüringen ansässig und sind landesweit tätig,
3. sie setzen sich für die Zwecke gem. §2 ein,
4. sie wirken an den Aufgaben gem. §3 mit,
5. sie sind demokratisch organisiert,
6. sie respektieren die Wertevorstellungen der einzelnen Mitglieder, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit voneinander und erkennen deren Unterschiedlichkeit an,
7. und sind als gemeinnützig anerkannt.

Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Parteien und Verbänden, die rassistische, diskriminierende, antisemitische, ausländerfeindliche und homophobe Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, sowie Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren, die Gleichberechtigung von Frau und Mann nicht anerkennen und/oder sexuelle oder körperliche sowie psychische Gewalt in jedweder Form billigen oder diese zu fördern versuchen, ist mit einer Mitgliedschaft im AKF unvereinbar.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch schriftlichen Austritt,
 2. durch Ausschluss; der Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung,
 3. durch Auflösung oder Liquidation des Mitglieds.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden durch schriftlich benannte Vertreter*innen vertreten. Die Vertretung des Mitgliedes gilt bis auf schriftlichen Widerruf.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied erklärt schriftlich, welche teilnehmende Vertretung das Stimmrecht hat. Die übrigen Vertreter*innen des Mitglieds wirken beratend in der Mitgliederversammlung mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe in Textform beantragt.

- (4) Der Vorstand lädt die Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen erneut zu laden. Die Beschlussfähigkeit ist dann durch die teilnehmenden Mitglieder gegeben.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht die 2/3 Mehrheit vorsieht.
- (9) Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder möglich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift in Textform. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach seiner Versendung keine Änderungen beantragt werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über grundlegende Fragen der Vereinsarbeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
3. die Wahl der beiden Kassenprüfer*innen für drei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes
6. die Beschlüsse über vorgelegte Anträge
7. den Beschluss über die Geschäftsordnung
8. den Beschluss über die Satzung
9. den Beschluss über die Beitragsordnung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und je zwei vertreten gemeinsam. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand nimmt seine Geschäfte grundsätzlich selbst wahr und kann eine Geschäftsstelle unterhalten. In Abweichung von Satz 1 darf die Geschäftsbesorgung vertraglich auf Dritte oder auf Mitglieder, deren Vertreter dem Vorstand angehören, übertragen werden. Der Vorstand hat hierzu zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Geschäftsbesorgungsverträge können ordentlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abweichend von § 2 Absatz 7 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtlich tätig sein. Ein Beschluss nach Satz 1 gilt längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes nach Absatz 2 Satz 3. Beschlussänderungen ohne wichtigen Grund sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen zur fachlichen Vorbereitung einrichten. Dabei sind deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung sowie zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.